



3003 Bern, 21. August 2013

Verfügung

In Sachen

Flughafen Zürich AG

betreffend

O65, Container Vorfeld Süd, definitive Bewilligung, Projekt Nr. 13-03-017

stellt das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) **fest und zieht in Erwägung:**

1. Im Zusammenhang mit der Sanierung des Vorfelds Süd mussten im Jahr 2009 bestehende Büro- und Aufenthaltsräumlichkeiten beim Entspannungsschacht SBB abgebrochen werden. Als Ersatz wurde die provisorische Containeranlage O65, bestehend aus drei verschiedenen genutzten Einheiten (Warteräume, Toiletten, Briefingraum), befristet bis zum 31. Dezember 2012 bewilligt. Die Befristung erfolgte, weil die Containeranlage die gesetzlichen Vorgaben bezüglich Wärmedämmung und Schallschutz nicht erfüllte.
2. Am 11. Dezember 2012 stellte die Flughafen Zürich AG (nachfolgend: FZAG) beim Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL) zuhanden des UVEK das Gesuch um eine Bestandsverlängerung um zwei Jahre bis zum 31. Dezember 2014.
3. Da im Rahmen des Instruktionsverfahrens gegen den Weiterbetrieb wiederum Vorbehalte in Bezug auf Wärmedämmung und Schallschutz angebracht wurden, modifizierte die FZAG das Gesuch mehrmals.
4. Mit Schreiben vom 23. Mai 2013 teilte die FZAG dem BAZL mit, Abklärungen hätten ergeben, dass die Containeranlage keine ständigen Arbeitsplätze zur Verfügung stelle und

dass – in Absprache mit den Nutzern – von einer über 10 Grad hinausgehenden Beheizung abgesehen werden könne. Die Einhaltung der Wärmedämmungs- und Schallschutzvorschriften sei somit hinfällig. Gleichsam ersuchte die FZAG um die Erteilung einer definitiven Bewilligung für die Containeranlage O65.

5. Die FZAG begründet den Antrag damit, dass die geplante Realisierung eines Neubaus entsprechender Räume als Definitivum (womit die Containeranlage O65 abgebaut werden könnte) noch einige Jahre in Anspruch nehmen könne, weil diesbezüglich insbesondere auch eine Abhängigkeit zu den neuen Standplätzen Delta Süd bestehe. Anderweitige Alternativen, insbesondere für den Briefingraum, gebe es zur Zeit nicht.
6. Die Containeranlage dient dem Betrieb des Flughafens und gilt folglich als Flugplatzanlage im Sinne von Art. 2 VIL¹. Sie darf gemäss Art. 37 Abs. 1 LFG² nur mit einer Plangenehmigung erstellt oder geändert werden. Der vorliegend zu beurteilende Weiterbestand der Anlage ist der Erstellung derselben gleichzusetzen. Gemäss Art. 37 Abs. 2 LFG ist bei Flughäfen das UVEK für die Plangenehmigung zuständig.
7. Das Plangenehmigungsverfahren richtet sich nach Art. 37–37i LFG und den Bestimmungen der VIL, insbesondere deren Art. 27a–27f. Mit der Plangenehmigung werden sämtliche nach Bundesrecht erforderlichen Bewilligungen erteilt (Art. 37 Abs. 3 LFG). Kantonale Bewilligungen und Pläne sind nicht erforderlich. Das kantonale Recht ist zu berücksichtigen, soweit es den Bau und Betrieb des Flugplatzes nicht unverhältnismässig einschränkt (Art. 37 Abs. 4 LFG).
8. Das Vorhaben ist örtlich begrenzt und hat wenige, eindeutig bestimmbare Betroffene. Es verändert das äussere Erscheinungsbild des Flughafens nicht wesentlich, berührt keine schutzwürdigen Interessen Dritter und wirkt sich nur unerheblich auf Raum und Umwelt aus. Daher kommt das vereinfachte Verfahren nach Art. 37i LFG ohne Publikation und öffentliche Auflage zur Anwendung.
9. Am 28. Mai 2013 hörte das BAZL im Namen des UVEK den Kanton Zürich an und ersuchte das Amt für Verkehr (AfV) des Kantons Zürich, die kantonale Vernehmlassung durchzuführen.
10. Am 16. Juli 2013 stellte das AfV dem BAZL die eingegangenen Stellungnahmen folgender angehörter Fachstellen zu:
 - Amt für Wirtschaft und Arbeit (AWA), Arbeitsbedingungen, vom 3. Juli 2013;
 - Eidgenössische Zollverwaltung (EZV), Zollstelle Zürich-Flughafen, vom 7. Juni 2013;
 - Kantonspolizei Zürich, Flughafen-Stabsabteilung, Planung/Technik, vom 2. Juli 2013;
 - Stadt Zürich, Schutz und Rettung, Einsatzplanung Flughafen (SRZ), vom 3. Juni 2013;

¹ Verordnung über die Infrastruktur der Luftfahrt (VIL); SR 748.131.1

² Bundesgesetz über die Luftfahrt (LFG); SR 748.0

- Stadt Kloten, Baukommission, vom 8. Juli 2013.

Das AfV unterstützt die in den Stellungnahmen gestellten Anträge, ohne eigene zu formulieren.

11. Die vorgenannten Stellen haben keine Einwände gegen die beantragte definitive Bewilligung der Containeranlage.

Das AWA hält fest, die Planung eines Neubaus sei voranzutreiben und deren Umsetzung auf den nächstmöglichen Termin zu realisieren.

Die Stadt Kloten beantragt, die Beheizung der Räume sei wie vorgesehen auf maximal 10 Grad zu begrenzen.

12. Die FZAG hat am 23. Juli 2013 mitgeteilt, dass sie keine Einwände gegen diese Auflagen habe.

13. Das UVEK kommt zum Schluss, dass das Gesuch der FZAG um definitive Bewilligung der Containeranlage O65 unter Übernahme der Auflagen des AWA und der Stadt Kloten zu genehmigen ist.

14. Nach Art. 3 LFG werden für Leistungen des BAZL Gebühren erhoben. Die Gebühr für die Plangenehmigung richtet sich nach Art. 3, 5 und 49 Abs. 1 lit. d GebV-BAZL³ und wird gemäss Art. 13 GebV-BAZL mit einer separaten Gebührenverfügung erhoben.

15. Diese Verfügung wird der Gesuchstellerin eröffnet. Den interessierten Stellen des Kantons sowie der Stadt Kloten wird sie zugestellt.

Gestützt auf diese Erwägungen wird

verfügt:

1. Das Gesuch der FZAG um definitive Bewilligung der Containeranlage O65 wird genehmigt.
2. Auflagen
 - 2.1 Die Planung eines Neubaus ist voranzutreiben und deren Umsetzung auf den nächstmöglichen Termin zu realisieren.
 - 2.2 Die Beheizung der Räume ist wie vorgesehen auf maximal 10 Grad zu begrenzen.

³ Verordnung über die Gebühren des Bundesamtes für Zivilluftfahrt (GebV-BAZL); SR 748.112.11

3. Die Gebühr für diese Verfügung wird nach Zeitaufwand erhoben und der Gesuchstellerin auferlegt. Sie wird ihr mit separater Gebührenverfügung des BAZL auferlegt.
4. Diese Verfügung wird eröffnet (per Einschreiben):
 - Flughafen Zürich AG, Bauinspektorat MBO, Postfach, 8058 Zürich
5. Diese Verfügung wird zur Kenntnis zugestellt (mit einfacher Post):
 - Bundesamt für Zivilluftfahrt, 3003 Bern;
 - Amt für Verkehr des Kantons Zürich, Stab / Recht und Verfahren, Postfach, 8090 Zürich;
 - Amt für Wirtschaft und Arbeit, Arbeitsbedingungen, Postfach, 8090 Zürich;
 - Eidgenössische Zollverwaltung, Zollstelle Zürich-Flughafen, 8058 Zürich;
 - Kantonspolizei Zürich, Flughafen-Stabsabteilung, 8058 Zürich;
 - Stadt Zürich, Schutz und Rettung, Einsatzplanung Flughafen, 8036 Zürich;
 - Stadt Kloten, Baukommission, 8302 Kloten.

Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation

sign. Véronique Gigon
Stellvertretende Generalsekretärin

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung oder gegen Teile davon kann innert 30 Tagen beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beginnt bei persönlicher Eröffnung an die Parteien an dem auf die Eröffnung folgenden Tag, bei Publikation in einem amtlichen Blatt an dem auf die Publikation folgenden Tag zu laufen.

Die Beschwerde ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der Beschwerdeführer zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Beschwerdeführer sie in den Händen haben.